

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.03.2013	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	09.04.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.04.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

36. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung)

5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif vom 17. November 2001

Betroffene Produktgruppe

11.11.05.01 Stadtentwässerung, 11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

11.11.05.11: Gebührenmindereinnahmen in Höhe von ca. 30.000 €

11.16.01: Einnahmen durch Gebühren in Höhe von ca. 10.000 € insgesamt verteilt auf 2013 und 2014 und dann wiederkehrend in Intervallen von 6 Jahren, Abführung an den Gebührenhaushalt, somit haushaltsneutral.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 36. Änderungssatzung zur KdS Grundstücksentwässerung vom 22. November 1973 gemäß Anlage 1 und die 5. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentarif vom 17. November 2001 gemäß Anlage 2.

Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 03.12.2012 – abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des Gerichts - entschieden, dass die bisher bei der Berechnung von Abzugsmengen zur Schmutzwassergebühr angesetzte Bagatellgrenze von 20 Kubikmeter – für die Jahre 2007 bis 2010 - rechtswidrig ist.

Die Schmutzwassergebühr wird zulässigerweise nach Maßgabe des Frischwasserverbrauchs berechnet. Soweit tatsächlich z.B. für Produktionsprozesse in Industrieanlagen oder auch für die nachhaltige Bewässerung größerer Gartenanlagen o.ä. Sachverhalte, Frischwasser nicht in den Schmutzwasserkanal gelangt, können mit entsprechenden Nachweisen diese Mengen bei der Gebührenberechnung abgesetzt werden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte dabei aus Gründen der Typisierung und Verwaltungspraktikabilität eine bestimmte Menge, eben die sogenannte Bagatellgrenze, grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen werden. Da dieses nach der jüngsten Rechtsprechung nur noch sehr eingeschränkt möglich sein wird, sollte nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit vollständig auf den Ansatz einer auch geringeren Bagatellgrenze verzichtet werden.

Gleichzeitig werden aufgrund der Urteilsbegründung des OVG in diesem Zusammenhang die Anforderungen an den Nachweis der tatsächlich angefallenen Abzugsmengen konkreter als bisher in der KdS beschrieben und festgelegt.

Außerdem soll nunmehr für den Verwaltungsaufwand der Abnahme und Registrierung der erforderlichen Messeinrichtungen (Wasseruhren) eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage des § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG) erhoben werden. Da nach den eichrechtlichen Vorschriften Kaltwasser-Messeinrichtungen nur für 6 Jahre geeicht werden können, ist die Abnahme und Registrierung in diesen Intervallen zu wiederholen.

Zur Umsetzung des vg. Urteils des OVG sollen daher sowohl die KdS (Anlage 1) als auch der Verwaltungsgebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 2) geändert werden.

Die Änderung des § 3 Abs. 1 hat lediglich redaktionelle Gründe.

Als Anlage 3 ist der § 2 der KdS in alter und neuer Fassung beigelegt.

Herrn Stadtkämmerer Löseke

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.